

EINWOHNERGEMEINDE UTTIGEN



Reglement über Ausbildungsbeiträge

Die Einwohnergemeinde Uttigen erlässt, gestützt auf das Organisations- und Verwaltungsreglement vom 15. März 1993, folgendes Reglement:

Art. 1

Zweck
Änderung vom
12.12.2002

¹ Die Gemeinde leistet Beiträge an die Kosten für den Besuch von privaten Schulen und Ausbildungsstätten ausserhalb der ordentlichen Schulpflicht.

² Die bestehenden Ungleichheiten an öffentlichen und privaten Ausbildungsstätten im Bereich der Ausbildungskosten und Härten des kantonalen Stipendiengesetzes sollen damit gemindert werden.

Art. 2

Voraussetzung

¹ Voraussetzung ist, dass die Ausbildung zielgerichtet erfolgt, d.h. als Vorstufe für eine Berufslehre, für ein Studium etc. dient.

² An Repetitionen wird in der Regel kein Beitrag mehr geleistet.

Art. 3

Beitrag

¹ Die Höhe des Beitrages bemisst sich auf 50 % der Schulgelder, Lehrmittel, der unumgänglichen Fahrt-, auswärtigen Unterkunfts- und Verpflegungskosten, welche nach Absatz 2 verbleiben, im Maximum Fr. 2'500.-- pro Jahr.

² Vor der Berechnung des Gemeindebeitrages werden allfällige übrige Ausbildungsbeiträge (z.B. kantonale Stipendien) von den Gesamtauslagen gemäss Abs. 1 abgezogen.

³ Beiträge werden in der Regel nur bis zum Ende des Ausbildungsjahres ausgerichtet, in welchem eine Person das 20. Altersjahr zurücklegt. Bei Personen, welche diese Altersgrenze bereits überschritten haben, entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall (s. Absatz 4).

Härtefälle

⁴ In Härtefällen kann der Gemeinderat einen zusätzlichen Beitrag bewilligen. Er kann überdies bei Gesuchen über Beiträge an Kosten für den zweiten Bildungsweg im Einzelfall und unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse einer Person über eine Beitragsbewilligung entscheiden.

Art. 4

Gesuch

¹ Gesuche um einen Gemeindebeitrag sind mit den nötigen Belegen und dem dafür vorgesehenen Gesuchsformular an den Gemeinderat zu richten.

Kant. Stipendien

² Vorgängig ist ein Gesuch um Stipendien an die kantonale Erziehungsdirektion zu richten (innert 3 Monaten nach Ausbildungsbeginn!). Ein solches Gesuch erübrigt sich einzig beim 10. Schuljahr, solange für dieses

aufgrund des Regierungsratsbeschlusses vom 8.11.95 keine kantonalen Stipendien gewährt werden.

Formulare

³ Formulare können sowohl für kantonale Stipendien wie auch für einen Gemeindebeitrag bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Art. 5

Abbruch der
Ausbildung

¹ Sofern die Gemeinde einen Beitrag gemäss diesem Reglement leistet oder geleistet hat, ist der Gesuchsteller verpflichtet, der Gemeinde einen vorzeitigen Abbruch der Ausbildung zu melden.

² Unter Berücksichtigung der Gründe, welche zum vorzeitigen Abbruch der Ausbildung geführt haben, kann der Gemeinderat einen bereits geleisteten Beitrag ganz oder teilweise zurückfordern.

Rückforderung

³ Zu Unrecht bezogene Beiträge werden ganz zurückgefordert.

Art. 6

Falls die Gemeinde das volle Schulgeld aufgrund vertraglicher Regelungen an eine Ausbildungsstätte vorschiesst, erfolgt die Rechnungsstellung an die Eltern gekürzt um den nach Art. 3 berechneten Gemeindebeitrag.

Art. 7

10. Schuljahr
Änderung vom
12.12.2002

gestrichen

Art. 8

Musik-Unterricht

¹ Für den privaten Musikschul-Unterricht bei Schülerinnen, Schülern oder Jugendlichen, welche sich in Ausbildung befinden, berechnet sich der Gemeindebeitrag nach dem gleichen Anteil, wie ihn die Musikschulen Münsingen und Thun der Gemeinde in Rechnung stellen. Im Moment beträgt dieser 34 % der Gesamtkosten.

² Über die Anerkennung einer privaten Musiklehrerin oder eines Musiklehrers entscheidet der Gemeinderat.

³ Die Geltendmachung eines Gemeindebeitrages hat nach Art. 4, Abs. 1 und 3 zu erfolgen. Es sind Semester- oder Jahresrechnungen (Originale) der ausbildenden Person beizulegen.

Art. 9

Auszahlung

Ein Gemeindebeitrag wird in der Regel in der 2. Hälfte des Ausbildungsjahres ausgerichtet. Musikschulbeiträge jeweils nach Ablauf eines Semesters oder Jahres, unter Vorlage der quitierten Rechnungen.

Art. 10

Mängel im
Reglement

Änderung vom 12.12.2002: gestrichen

Art. 11

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt rückwirkend auf das Ausbildungsjahr 1996/97 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlungen in Uttigen am 11. Dezember 1996 und 12. Dezember 2002 (Änderungen).

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. H. Schwendimann

sig. J. Hauert